

BGer 1B_343/2017 vom 4. September 2017

Bundesgericht, 2017-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_343_2017

FR: TF 1B_343/2017 du 4 septembre 2017

IT: TF 1B_343/2017 del 4 settembre 2017

Erwägungen

E. 1

A. _____ erhob mit Eingabe vom 22. Juli 2017 sinngemäss Rechtsverzögerungs- bzw. Rechtsverweigerungsbeschwerde gegen das Obergericht des Kantons Zürich. Die Beschwerde steht im Zusammenhang mit behaupteten Ermittlungen gegen die Credit Suisse. Die Beschwerdeführerin unterlässt es konkret aufzuzeigen, welche Rechtsmittel das Obergericht rechts- bzw. verfassungswidrig behandelt haben sollte. Aus der Beschwerde ergibt sich nicht ansatzweise, inwiefern das Obergericht den Anspruch auf eine Beurteilung innert angemessener Frist im Sinne von Art. 29 BV verletzt haben sollte. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen) offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 2

Nachdem die Beschwerdeführerin mit Urteil vom 13. Januar 2016 (Verfahren 1B_13/2016) darauf aufmerksam gemacht wurde, dass inskünftig bei offensichtlich unbegründeten Beschwerden auf eine Kostenaufgabe nicht mehr verzichtet werde, rechtfertigt es sich vorliegend, ihr die Gerichtskosten entsprechend dem Verfahrensausgang aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.